OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603694/3/KHa

Datum:
Linz, 30. Juni 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des J M, geboren 5. Juli 1939, verstorben 28. Mai 2020, zu Lebzeiten wohnhaft in der x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. April 2020, GZ: VStV/919300129785/2019, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S :

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird aufgrund des Ablebens des Beschwerdeführers wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt, das Straferkenntnis wird aufgehoben.

II. Es sind keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 6. April 2020 wirft die Landespolizeidirektion Oberösterreich (kurz: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer vor, er habe drei Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 zu verantworten.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde.

3. Mit Schreiben vom 6. Mai 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Mit Eingabe vom 5. Juni 2020 teilte die belangte Behörde unter Vorlage einer Mitteilung eines Sterbefalles an die Führerscheinbehörden mit, dass der Beschwerdeführer am 28. Mai 2020 verstorben ist.

II. Beweiswürdigung:

Der oben dargestellte Verfahrensgang sowie der maßgebliche Sachverhalt ergeben sich unstrittig aus den Verfahrensakten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Gemäß § 14 Abs. 2 VStG erlischt die Vollstreckbarkeit der Geldstrafe mit dem Tod des Bestraften. Demgemäß kann eine Verwaltungsstrafe nur höchstpersönlich gegen den jeweiligen Beschwerdeführer verhängt werden.

Mit dem Tod des Beschwerdeführers ist das Verfahren jedoch gegenstandslos geworden, zumal keine beschwerdeführende Person, die durch das angefochtene Straferkenntnis in ihren Rechten verletzt ist, und auch keine Eintrittsmöglichkeit vorhanden ist (vgl. dazu VwGH 19.5.1988, 88/08/0001).

Im Falle des Ablebens des Beschwerdeführers ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren deshalb einzustellen und das hier vorliegende Straferkenntnis, welches durch die Beschwerde noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, aufzuheben.

Bei diesem Verfahrensergebnis fallen auch keine Verfahrenskosten an, zumal diese an eine Strafe anknüpfen und daher auch nur höchstpersönlich vom Beschwerdeführer bezahlt werden können.

Im Ergebnis war daher insgesamt der Beschwerde insofern Folge zu geben, als das Straferkenntnis in Folge des Todes des Beschwerdeführers wegen Gegenstandslosigkeit aufgehoben und das Verfahren eingestellt wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas